

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/08/0055

Rechtssatz

Nach Punkt 3. lit. a des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe und § 6 ARG hat der Arbeitnehmer, der während der wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt wird, Anspruch auf Ersatzruhe. Ein Wahlrecht zwischen der - entgeltlichen - Ersatzruhe und einer - unentgeltlichen - wöchentlichen Ruhezeit widerspricht dem Zweck dieser Bestimmungen, der darin liegt, Störungen der wöchentlichen Ruhezeit möglichst hintanzuhalten; der um seine Wochenruhe gebrachte Arbeitnehmer soll dafür innerhalb der folgenden Woche zwingend bezahlte Freizeit im gleichen Ausmaß erhalten (vgl. OGH 23.1.2015, 8 ObA 1/15b). Eine Ermächtigung zur Abweichung von dieser Regelung des ARG lässt sich auch nicht aus § 9 Abs. 4 ARG ableiten, der sich nur auf die Art der Berechnung des für die Ersatzruhe zu leistenden Entgelts bezieht. Ein einerseits dem Gesetz widersprechender (und insoweit zur Nichtigkeit führender) sowie andererseits auch in sich widersprüchlicher Inhalt darf dem Kollektivvertrag im Zweifel nicht unterstellt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019080055.L00